

Statuten Verein Region Solothurn Tourismus

I. Zweck und Tätigkeit

Art. 1

Unter dem Namen "Region Solothurn Tourismus" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Solothurn. Er hat den Zweck, den Tourismus in der Stadt und Region Solothurn qualitativ und massvoll zu fördern.

Art. 2

Der Verein erreicht diesen Zweck durch:

- a) Führung eines Tourismusbüros
- b) Werbung und Verkaufsförderung im In- und Ausland
- c) Förderung von Anlässen und Kongressen
- d) Förderung der Attraktivität der Stadt und der Region Solothurn
- e) Förderung anderer Bestrebungen im Interesse des Tourismus
- f) Geschäftsführung anderer Organisationen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.

Die Aufnahme kann jederzeit auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand erfolgen. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Begründung ablehnen.

Die Mitgliedschaft verpflichtet die Mitglieder zur Entrichtung eines festen Jahresbeitrages.

Dieser beträgt:

- | | |
|----------------------------------|---------|
| - für Einzelmitglieder | CHF 50 |
| - für Hotels | CHF 150 |
| - für Restaurants | CHF 150 |
| - für Gewerbebetriebe | CHF 150 |
| - für Industrie und Verbände | CHF 150 |
| - für öffentliche Körperschaften | CHF 500 |

Personen, welche sich im Rahmen des Vereinszweckes besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Als Ehrenmitglied sind sie von der Beitragspflicht befreit.

Der Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied, welches die Interessen des Vereins schädigt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Solche Beschlüsse können innert 20 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an die Generalversammlung weitergezogen werden.



III. Finanzen

Art. 4

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Subventionen
- c) Sponsoring und Gönnerbeiträgen
- d) Erlös aus Leistungen des Vereins
- e) Vermögenserträgen
- f) Zuwendungen aller Art

Das Rechnungs- und Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Direktion
- d) die Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung

Art. 6

Die ordentliche Generalversammlung der Vereinsmitglieder findet jeweils im 1. Halbjahr statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind durchzuführen:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Traktanden verlangt.

Die Generalversammlung wird gemäss Beschluss des Vorstandes durch schriftliche Einladung an die Mitglieder oder durch einmalige Publikation in der Tagespresse einberufen. Die Einladung hat mindestens 21 Tage zum Voraus unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 7

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahmen mit einfacher Mehrheit der Stimmenden. Dabei verfügen alle anwesenden Mitglieder über eine Stimme.

Eine Statutenänderung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ausdrücklich ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet allenfalls das Los.



Art. 8

Die Generalversammlung

- a) nimmt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Bilanz ab
- b) entlastet den Vorstand
- c) nimmt Kenntnis vom Tätigkeitsprogramm
- d) nimmt Kenntnis vom Voranschlag
- e) wählt den Präsidenten, die Vorstandsmitglieder und die Revisionsstelle
- f) beschliesst über traktandierte Anträge
- g) revidiert die Statuten
- h) löst den Verein auf

b) Der Vorstand

Art. 9

Die Vorstandsmitglieder und der Präsident werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Er wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin für jeweils zwei Jahre.

Die Stadt Solothurn entsendet einen Vertreter/eine Vertreterin in den Vorstand.

Der Direktor/die Direktorin ist nicht Mitglied des Vorstandes. Er/sie nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 10

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten, des Vize-Präsidenten oder auf Gesuch von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes.

Die Sitzungsleitung liegt beim Präsidenten. Im Verhinderungsfalle wird er durch den Vize-Präsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

Die Beschlüsse und Wahlen werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden vorgenommen. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Über die Vorstandssitzung ist ein Beschluss-Protokoll zu führen.

Art. 11

Der Vorstand ist befugt, Beschlüsse über alle Angelegenheiten zu fassen, die nicht ausdrücklich den anderen Organen vorbehalten sind.

Art. 12

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
- b) Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung
- c) Festlegen der Strategie
- d) Genehmigung von Reglementen
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens
- g) Festlegen des Pflichtenhefts des Direktors/der Direktorin



- h) Anstellung und Entlassung des Direktors/der Direktorin
- i) Festlegen des Lohnes des Direktors/der Direktorin
- j) Beschlussfassung über Lohnerhöhungen (Gesamtsumme) und Gratifikationen der Direktion und der Mitarbeitenden (Gesamtsumme)
- k) Beschlussfassung über allfällige Honorare und Spesenvergütungen für Arbeitsgruppenmitglieder
- l) Aufsicht über die Geschäftsführung
- m) Überwachung der Tätigkeit der Arbeitsgruppen
- n) Abschluss von Verträgen im Rahmen der Erfüllung der Vereinsaufgaben
- o) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Zur Erfüllung dieser Aufgaben verfügt der Vorstand über die im Budget festgelegten Mittel.

Art. 13

Der Präsident/die Präsidentin vertritt den Verein in strategischen und politischen Angelegenheiten nach aussen. Er/sie bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor. Im Verhinderungsfalle wird er/sie durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

Für strategisch wichtige Verträge (Leistungsvereinbarungen, Mandatsverträge, usw.) führen der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin zusammen mit dem Tourismusdirektor/der Tourismusdirektorin die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Präsident/die Präsidentin ist Vorgesetzter/Vorgesetzte des Direktors/der Direktorin.

Für das operative Geschäft und den Bank- und Postcheckverkehr gilt generell die Kollektivunterschrift zu zweien.

Ausnahme: Für budgetierte Ersatzanschaffungen und Nachbestellungen gilt die Einzelunterschrift.

Die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien führen der Tourismusdirektor/die Tourismusdirektorin und/oder sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin zusammen mit den Bereichsverantwortlichen und/oder den Mitarbeitenden der Treuhandfirma (Zahlungsverkehr).

Der Direktor bezeichnet die Unterschriftsberechtigten und führt eine diesbezügliche Liste.

c) Die Direktion

Art. 14

Der Direktor/die Direktorin führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Er/sie ist insbesondere verantwortlich für:

- a) die Erarbeitung der touristischen Zielsetzungen basierend auf der Strategie und die Umsetzung der sich daraus ergebenden Marketingmassnahmen
- b) die administrative und operative Führung des Tourist Office
- c) die Anstellung und Entlassung der Mitarbeitenden
- d) das Festlegen der Löhne der Mitarbeitenden
- e) das Beantragen von Lohnerhöhungen und Gratifikationen für die Mitarbeitenden (Gesamtsumme)

Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft festgelegt.

d) Die Revisionsstelle

Art. 15

Die Amtszeit der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

Sie prüft die Rechnung und die Buchführung und stellt der Generalversammlung schriftlich Antrag.

V. Schlussbestimmungen

Art. 16

Anträge für eine Statutenänderung und für die Vereinsauflösung müssen ordentlich traktandiert werden, um an der Generalversammlung behandelt werden zu können.

Art. 17

Im Falle der Vereinsauflösung sind allfällige Vermögenswerte durch Beschluss der Generalversammlung im Sinne des bisherigen Vereinszwecks zu verwenden oder treuhänderisch zu verwalten, bis eine neue Institution mit gleicher Zielsetzung gegründet wird.

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung des Vereins Region Solothurn Tourismus am 8. Mai 2017 genehmigt.

Sie treten per 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzen alle vorangehenden Statuten.

Der Präsident
Michael Hug

Der Direktor
Jürgen Hofer

